

Rahmenreglement

Gültig ab 1. Januar 2021



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St.Gallen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4	16	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/ Rückzahlung von Bezügen	14
2	Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, Aufnahmebedingungen	5	17	Sparkonto eines Versicherten.....	16
3	Beginn des Versicherungsschutzes	6	18	Sparkonto eines invaliden Versicherten	16
4	Ende des Versicherungsschutzes	6	19	Verzinsung	17
5	Gesundheitsprüfung, Leistungsvorbehalt	7	20	Übersicht über die Leistungen	17
6	Unbezahlter Urlaub	8	21	Altersrente.....	18
6a	Weiterführung des Vorsorgeschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	8	22	Teilpensionierung.....	19
7	Jahreslohn	10	23	Kapitalabfindung	19
8	Versicherter Lohn.....	10	24	AHV-Ersatzrente	20
9	Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns	11	25	Pensionierten-Kinderrente	20
10	Berechnung des massgebenden Alters	11	26	Invalidenrente	21
11	Pensionierungsalter	12	27	Invaliden-Kinderrente	21
12	Beitragspflicht.....	12	28	Ehegattenrente	22
13	Beitragsbefreiung	13	29	Lebenspartnerrente	23
14	Höhe der Beiträge	13	30	Rente für geschiedene Ehegatten	24
15	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die Sammeleinrichtung	14	31	Waisenrente	24
			32	Todesfallkapital	25
			33	Voraussetzung Austrittsleistung.....	26

34	Höhe der Austrittsleistung	27
35	Verwendung der Austrittsleistung.....	28
36	Koordination der Leistungen	29
37	Sicherung der Leistungen und Vorsorgeleistungen	30
38	Auszahlungsbestimmungen.....	31
39	Anpassung der laufenden Renten.....	31
40	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	32
41	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	33
42	Massnahmen bei Unterdeckung	34
43	Information des Versicherten	35
44	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten....	35
45	Übergangsbestimmungen	36
46	Anwendung und Änderung des Rahmenreglements	36
47	Rechtspflege.....	37
48	Inkrafttreten	37
	Verwendete Begriffe.....	38

1

Allgemeine Bestimmungen

1 Unter dem Namen «Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen» (nachfolgend «Sammeleinrichtung» genannt) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Sinne von Art. 331 ff. des OR und Art. 48 BVG mit Sitz in St.Gallen.

2 Mit dem Anschluss an die Sammeleinrichtung bezwecken die angeschlossenen Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer sowie deren Angehörige und Hinterlassenen im Rahmen dieses Rahmenreglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu schützen.

Die Beziehungen zwischen der Sammeleinrichtung und den versicherten oder anspruchsberechtigten Personen werden durch das vorliegende Rahmenreglement und, soweit es um die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung geht, für jeden angeschlossenen Arbeitgeber durch den Vorsorgeplan geregelt. Dieser ist Bestandteil des Rahmenreglements.

Das vorliegende Rahmenreglement regelt, wann im Vorsorgeplan von den Bestimmungen des Rahmenreglements abgewichen werden kann.

3 Die Sammeleinrichtung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons St.Gallen unter der Nummer SG 71 eingetragen und untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Die Sammeleinrichtung garantiert für Vorsorgepläne, welche die BVG-Basisvorsorge abdecken, mindestens die Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jede versicherte Person ein Kontrollkonto («Schattenrechnung»), aus dem jederzeit das für sie gebildete BVG-Sparguthaben und die ihr zustehenden gesetzlichen Mindestleistungen hervorgehen.

4 Die Organisation der Sammeleinrichtung ist im Organisationsreglement geregelt.

5 Jeder Arbeitgeber, der mit der Sammeleinrichtung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, wird einem Vorsorgewerk zugeordnet, oder für ihn wird ein gesondertes Vorsorgewerk geführt, sofern er die dafür notwendigen Vorgaben erfüllt.

6 Die Risiken Invalidität und Tod können ganz oder teilweise bei einer unter Aufsicht der schweizerischen FINMA oder der liechtensteinischen FMA stehenden Lebensversicherungsgesellschaft rückgedeckt werden. In diesem Fall ist die Sammeleinrichtung sowohl Versicherungsnehmerin als auch einzige Anspruchsberechtigte.

2

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, Aufnahmebedingungen

- 1 In die Sammeleinrichtung werden, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2, alle Arbeitnehmer aufgenommen, die dem im Vorsorgeplan genannten Versichertenkreis angehören.
- 2 Nicht in die Sammeleinrichtung aufgenommen werden Arbeitnehmer,
 - die das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Ziffer 11.1 bereits erreicht oder überschritten haben;
 - die beim angeschlossenen Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;
 - die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind, wenn sie die Befreiung von der Aufnahme in die Sammeleinrichtung schriftlich beantragen. Dies setzt voraus, dass sie im Ausland nachweisbar genügend versichert sind und weder in einem Land der Europäischen Union noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Invalidität und Tod der obligatorischen Versicherung unterstehen. Weiter müssen sie in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit sein.
- 3 Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn
 - a. das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde, oder wenn
 - b. mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen oder Einsätze beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des 4. Arbeitsmonats zu versichern. Wird jedoch vor dem 1. Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- 4 Der Arbeitgeber meldet der Sammeleinrichtung die aufnahmepflichtigen Personen im Zeitpunkt der Aufnahme, spätestens aber innert 30 Tagen nach Erfüllung der Aufnahmekriterien.

3

Beginn des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt, sofern die Voraussetzungen gemäss den Vorgaben im Vorsorgeplan erfüllt sind, an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
- 2 Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert. Die Vorsorgepläne können davon abweichende Bestimmungen enthalten.
- 3 Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Sammeleinrichtung teilweise invalid sind, werden nur für jenen Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 4 Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Sammeleinrichtung bei Vorsorgeplänen, welche die BVG-Basisvorsorge abdecken, bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur die Mindestleistungen nach BVG. Bei Vorsorgeplänen mit ausschliesslich überobligatorischen Leistungen werden in diesem Fall keine Leistungen erbracht. Im Fall einer detaillierten Prüfung des Gesundheitszustandes macht die Sammeleinrichtung die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung abhängig.

4

Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis eines Versicherten beim Arbeitgeber endet, ausser es werden Vorsorgeleistungen fällig. Vorbehalten bleiben Ziffer 4.3 und Ziffer 6a.
- 2 Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn der im Vorsorgeplan definierte Mindestlohn nicht mehr erreicht wird. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Vorsorgeschatzes gemäss Ziffer 6a.
- 3 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Sammeleinrichtung.
- 4 Die Ansprüche des austretenden Versicherten werden durch die Ziffern 34 und 35 geregelt.

5

Gesundheitsprüfung, Leistungsvorbehalt

- 1** Die Sammeleinrichtung verlangt vom Versicherten beim Eintritt eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Sammeleinrichtung angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Sammeleinrichtung bei Vorsorgeplänen, welche die BVG-Basisvorsorge abdecken, bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG. Verweigert der Versicherte die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Gesundheitszustand oder die vertrauensärztliche Untersuchung bei Vorsorgeplänen mit ausschliesslich überobligatorischen Leistungen, wird unter diesen Voraussetzungen eine Aufnahme des Versicherten ausgeschlossen.
- 2** Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber 3 Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Vertrauensarztes schriftlich mitgeteilt.
- 3** Stellt die Sammeleinrichtung im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherten enthält (=Anzeigespflichtverletzung), kann die Sammeleinrichtung innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigespflichtverletzung die weitergehende Vorsorge kündigen. Bei Vorsorgeplänen, welche die BVG-Basisvorsorge abdecken, kommen dann während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) Invaliditäts- und Todesfallleistungen gemäss BVG zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Vorsorgeplänen mit ausschliesslich überobligatorischen Leistungen kommen in diesem Fall keine Alters- oder Risikoleistungen zur Auszahlung.
- 4** Die Sammeleinrichtung kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei früheren Vorsorgeeinrichtungen abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Spätestens nach einer 5-jährigen Zugehörigkeit zur Sammeleinrichtung fallen alle Leistungsvorbehalte weg.
- 5** Bei Erhöhung der Vorsorgeleistungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss für die zusätzlich zu versichernden Leistungen.

6

Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 12 Monaten kann die Vorsorge durch eine Meldung des Arbeitgebers in bisherigem Umfang oder aber nur für die Risiken Invalidität und Tod weitergeführt werden. Die entsprechende Meldung muss spätestens 1 Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in schriftlicher Form, unterzeichnet durch den Arbeitgeber und den Versicherten, bei der Sammeleinrichtung eintreffen. Die Meldung enthält die Angaben über die Zeitdauer des unbezahlten Urlaubs, den Versicherungsumfang und die Kostenverteilung für die Beiträge zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten. Der Arbeitgeber ist gegenüber der Sammeleinrichtung für das Inkasso und termingerechte Überweisen der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Sammeleinrichtung ein, erfolgt der Austritt. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.
- 2 Führt der Arbeitnehmer während des unbezahlten Urlaubs nur die Risikovorsorge weiter, setzen die Sparbeiträge aus, wobei das Sparkapital weiterhin verzinst wird. Der Vorsorgeplan kann die Einzelheiten regeln.
- 3 Fällt während des unbezahlten Urlaubs die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber aus, endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Beendigung der Beitragszahlung (Nachdeckungsfrist).

6a

Weiterführung des Vorsorgeschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

- 1 Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Er hat dies der Sammeleinrichtung innert eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Spargutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Verlangt er die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Sammeleinrichtung bzw. die vorzeitige Pensionierung.
- 2 Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Sammeleinrichtung, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Spargutschriften weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Absätzen 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.
- 3 Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Ziffer 8. Eine Lohnreduktion um mindestens 30 % kann einmalig während der Dauer der Weiterversicherung erfolgen. Dies löst eine Teilpensionierung gemäss Ziffer 22 im entsprechenden Umfang aus.

4 Der Versicherte hat der Sammeleinrichtung die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d.h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er zusätzlich die Weiteräufnung des Altersguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Die Wahl der Beitragsvariante gemäss Ziffer 14.2 ist während der Weiterversicherung weiterhin möglich. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Inkasso erfolgt durch die Sammeleinrichtung monatlich nachschüssig direkt beim Versicherten.

5 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird ihm die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt, und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Sammeleinrichtung und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

6 Die Weiterversicherung endet

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter).
- bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Sammeleinrichtung nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Sammeleinrichtung kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr nach einmaliger Mahnung.

Endet die Weiterversicherung, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder bei Tod, werden die Altersleistungen fällig.

7 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbst bewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

7

Jahreslohn

- 1 Der Jahreslohn wird im Vorsorgeplan definiert. Er entspricht in der Regel dem massgebenden Lohn gemäss AHVG.
- 2 Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt und der Sammeleinrichtung jeweils bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. bei der Aufnahme gemeldet. Geht bis zum 15. Januar des neuen Versicherungsjahres keine Meldung ein, so gilt der bisherige Jahreslohn weiterhin. Unterjährige Veränderungen des Jahreslohns sind durch den Arbeitgeber ebenfalls zu melden und werden in der Sammeleinrichtung entsprechend berücksichtigt.
- 3 Für Arbeitnehmer, die nicht im Monatslohn angestellt sind, wird der Jahreslohn auf Grund des letzten bekannten Jahreslohns unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen festgelegt. Der zu Jahresbeginn festgelegte Jahreslohn wird in der Regel unterjährig nicht angepasst.
- 4 Ein zu versichernder Arbeitnehmer, der auch bei anderen Arbeitgebern tätig ist, kann die dort erzielten Lohnbestandteile im Rahmen dieses Rahmenreglements nicht versichern.
- 5 Bei rückwirkender Änderung des Jahreslohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zu entrichten.
- 6 Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

8

Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan definiert. Die dort allenfalls angegebenen Koordinationsabzüge, Mindest- oder Höchstbeträge werden durch die Sammeleinrichtung, soweit notwendig, den bundesrechtlichen Vorschriften angepasst. Der versicherte Lohn darf in der Gesamtheit über alle bestehenden Vorsorgeverhältnisse das AHV-beitragspflichtige Einkommen sowie das 10-fache des oberen BVG-Grenzbetrags nicht übersteigen.
- 2 Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlicher Gründe, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub andauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall auf den Zeitpunkt des Eintreffens des schriftlichen Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.
- 3 Bei Teilinvalidität teilt die Sammeleinrichtung den versicherten Lohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Ziffer 26.2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Lohn konstant.

9

Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns

- 1 Ein Versicherter, dessen Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Sammeleinrichtung auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der Jahreslohn reduziert wird.
- 2 Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen. Der Versicherte hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohns neben seinen Beiträgen auch die Differenzen der Arbeitgeberbeiträge, die auf dieser Beibehaltung beruhen, zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Sammeleinrichtung überwiesen.
- 3 Die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns endet bei einer Teilpensionierung gemäss Ziffer 22 oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Sammeleinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

10

Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

11

Pensionierungsalter

- 1 Das ordentliche Pensionierungsalter wird im Vorsorgeplan definiert.
- 2 Eine vorzeitige (Teil-)Pensionierung ist frühestens ab dem 1. des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich. Die Vorsorgepläne können davon abweichende Regelungen enthalten.
- 3 Ein Aufschub der Altersleistungen über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, jedoch längstens für 5 Jahre, ist nur bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses möglich. Der Versicherte ist nicht mehr gegen das Risiko Invalidität versichert. Eine allfällige Beitragspflicht wird in den Vorsorgeplänen festgehalten.

12

Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Sammeleinrichtung bzw. das Vorsorgewerk und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn oder Lohnersatz (z. B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird, ausser der Vorsorgeplan sieht eine allfällige Beitragspflicht vor. Im Todesfall zählt der Todesmonat. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Ziffer 13.
- 2 Der Gesamtbeitrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 - Sparbeiträge
 - Risikobeiträge
 - (Verwaltungs-)Kostenbeiträge
 - eventuelle Sanierungsbeiträge
- 3 Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Sammeleinrichtung überwiesen.
- 4 Bei einem Eintritt bzw. Austritt werden bei der Sammeleinrichtung die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten ab dem Tag der Aufnahme bzw. bis zum Tag des Austritts auf den Tag genau erhoben.
- 5 Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem versicherten Lohn weiterhin zu entrichten.
- 6 Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven.
- 7 Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Ziffer 6a massgebend.

13

Beitragsbefreiung

- 1 Wird ein Versicherter invalid, so tritt im Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Invalidenrente, frühestens aber nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartezeit, bei der Sammeleinrichtung für ihn und den Arbeitgeber die Beitragsbefreiung ein. Sie wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2 Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Invalidität von mindestens 40% entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Invalidität von mindestens 50% der Hälfte und bei einer Invalidität von mindestens 60% drei Vierteln. Ab einer Invalidität von mindestens 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.
- 3 Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteröffnung des Sparguthabens auf dem Sparkonto gemäss dem im Vorsorgeplan beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, festgehaltenen versicherten Lohn und den entsprechenden Beiträgen.

14

Höhe der Beiträge

- 1 Die Höhe und Zusammensetzung der Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind in den Vorsorgeplänen festgelegt. Der Beitrag des Arbeitgebers muss immer mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller Versicherten des Vorsorgewerks.
- 2 Sofern dem Versicherten im Vorsorgeplan die Möglichkeit geboten wird, kann er jährlich, jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Sammeleinrichtung innerhalb von 3 Monaten zwischen maximal 3 Sparvarianten («Standard», «Medium» und «Maxi») wählen. Die Höhe der Risikobeiträge sowie des Sparbeitrags des Arbeitgebers bleibt ungeachtet der Planwahl gleich.
- 3 Wünscht der Versicherte eine Änderung der gewählten Sparvariante, so hat er dies der Sammeleinrichtung bis spätestens 30. November (eintreffend) schriftlich mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Fehlen Instruktionen, werden die Beiträge gemäss der Sparvariante «Standard» erhoben.
- 4 Ab Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Ziffer 13 können während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit die Sparvarianten «Medium» und «Maxi» nicht gewählt werden. Für die Beitragsbefreiung gemäss Ziffer 13 kommt immer die Sparvariante «Standard» zur Anwendung.

15

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die Sammeleinrichtung

- 1 Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. sämtlicher Formen von Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Sammeleinrichtung einzubringen. Übersteigen die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Rückzahlungen von Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Ziffer 16 um mehr als CHF 200'000, so kann die Pensionskasse den diese CHF 200'000 übersteigenden Betrag auf ein Freizügigkeitskonto überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice verwenden.
- 2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden in erster Linie für den Einkauf auf das Sparkonto bis zur maximal möglichen Einkaufssumme verwendet. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Sparkonto dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

16

Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Bezügen

- 1 Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, die zu einem Vorsofragefall führt, kann ein Versicherter seine Altersleistungen, die aus dem Sparkonto entstehen, verbessern, indem er, maximal 2-mal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern der Versicherte die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Sammeleinrichtung überwiesen hat. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, müssen diese vorbehaltlich Ziffer 16.3 zuerst zurückbezahlt werden, bevor (wieder) freiwillige Einlagen eingebracht werden dürfen. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohns. Die Einzelheiten sind in den Vorsorgeplänen ersichtlich.
- 2 Die Einkäufe werden dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben. Somit haben die freiwilligen Einkäufe keinen Einfluss auf die Höhe des Sparguthabens gemäss BVG.
- 3 Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss den Bestimmungen des Vorsorgeplans um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.
- 4 Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20% des versicherten Lohns nicht überschreiten.

- 5** Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während 3 Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Diese Sperrfrist gilt nicht für Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.
- 6** Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann jederzeit wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Sparkonto das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge in demselben Verhältnis wie beim Bezug erhöht. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.
- 7** Der Arbeitgeber kann Einkäufe für die Versicherten leisten. In diesem Fall wird beim Austritt des Versicherten aus der Sammeleinrichtung innerhalb von 10 Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Ziffer 34 abgezogen, wobei der Abzug mit jedem Beitragsjahr um mindestens 1/10 vermindert wird. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen.
- 8** Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus entspricht die maximal mögliche Einkaufssumme der Differenz zwischen
- dem maximal möglichen Sparguthaben auf dem Sparkonto im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung und
 - dem effektiven Sparguthaben auf dem Sparkonto im Zeitpunkt des Einkaufs.
- 9** Der Versicherte hat die Möglichkeit, sofern dies in den Vorsorgeplänen festgehalten ist, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung und/oder beim Bezug einer AHV-Ersatzrente ganz oder teilweise auszukufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem Frühpensionierungskonto gutgeschrieben.
- 10** Die Eröffnung des Frühpensionierungskontos ist jedoch nur möglich, wenn der Versicherte
- a. alle Freizügigkeitsleistungen in die Sammeleinrichtung eingebracht hat;
 - b. auf dem Sparkonto vollständig eingekauft ist;
 - c. nicht eine volle Invalidenrente bezieht sowie
 - d. Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt hat.
- 11** Übersteigt die sich unter Anrechnung des Frühpensionierungskontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente (unter Berücksichtigung einer allfällig finanzierten AHV-Ersatzrente) die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als 5%, treten folgende Massnahmen in Kraft:
- Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
 - Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
 - Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.
 - Im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung wird die Altersrente auf das zulässige Mass (maximal 105% der bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierten Altersrente) gekürzt.

17

Sparkonto eines Versicherten

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt.
- 2 Das Sparguthaben auf dem Sparkonto des Versicherten setzt sich wie folgt zusammen:
 - Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers;
 - dem Sparkonto gutgeschriebene Freizügigkeitsleistungen;
 - allfällige auf dem Sparkonto getätigten Einkaufssummen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Sammeleinrichtung;
 - Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum;
 - Wiedereinkauf nach Scheidung;
 - infolge Ehescheidung erhaltener Anteil an den Freizügigkeitsleistungen oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil (vgl. Ziffer 40);
 - Zinsen;abzüglich:
 - Umbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung;
 - Vorbezüge für Wohneigentum;
 - Auszahlungen von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.

18

Sparkonto eines invaliden Versicherten

- 1 Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Sparkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Sparkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Ziffer 17 samt Zinsen und den jährlichen Sparbeiträgen samt Zinsen. Die beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan festgehaltenen Sparbeiträge werden dabei auf dem versicherten Lohn berechnet, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, versichert war.
- 2 Bei Teilinvalidität teilt die Sammeleinrichtung das Sparkonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Ziffer 26.2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

19

Verzinsung

- 1** Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich von der Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk in Absprache mit der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vorsorgewerks für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres aktiv in der Sammeleinrichtung versichert sind. Die Verwaltungskommission legt den Zinssatz für die unterjährigen Austritte des kommenden Jahres fest.
- 2** Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos und Frühpensionierungskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Konto gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus dem Vorsorgewerk aus, so wird der Zins auf dem Stand des Kontos am Ende des Vorjahres pro rata temporis berechnet. Unterjährig eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkaufssummen und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

20

Übersicht über die Leistungen

- 1** In den Vorsorgeplänen ist festgehalten, welche der nachfolgenden Leistungen versichert sind:
 - Altersrente und Alterskapital (Ziffer 21 bzw. Ziffer 23)
 - AHV-Ersatzrente (Ziffer 24)
 - Pensionierten-Kinderrente (Ziffer 25)
 - Invalidenrente (Ziffer 26)
 - Invaliden-Kinderrente (Ziffer 27)
 - Ehegattenrente (Ziffer 28)
 - Lebenspartnerrente (Ziffer 29)
 - Rente für geschiedene Ehegatten (Ziffer 30)
 - Waisenrente (Ziffer 31)
 - Todesfallkapital (Ziffer 32)
- 2** Die Sammeleinrichtung wird unter den in diesem Rahmenreglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in einem Vorsorgewerk bei der Sammeleinrichtung versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, in einem Vorsorgewerk bei der Sammeleinrichtung versichert war. Liegen andere Sachverhalte vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Sammeleinrichtung auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.
- 3** Falls das Vorsorgewerk ausschliesslich überobligatorische Leistungen erbringt und im Vorsorgeplan entsprechende Bedingungen aufgeführt sind,
 - können anstelle der Altersrente gemäss Ziffer 21 ausschliesslich ein Alterskapital oder andere Altersleistungen ausgerichtet werden;
 - können anstelle der Invalidenrente gemäss Ziffer 26 ausschliesslich ein Invaliditätskapital oder andere Invaliditätsleistungen ausgerichtet werden;
 - können anstelle der Todesfallleistungen gemäss Ziffer 28 bis Ziffer 32 ausschliesslich ein Todesfallkapital oder andere Todesfallleistungen ausgerichtet werden.

21

Altersrente

- 1 Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentenbezüger stirbt.
- 2 Die Anmeldung einer Pensionierung hat über den Arbeitgeber zu erfolgen und muss 3 Monate vor der Pensionierung in schriftlicher Form bei der Sammeleinrichtung vorliegen.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach dem 58. Geburtstag aufgelöst, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Vorsorgeschutzes gemäss Ziffer 6a. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung verlangen, wenn er nachweist, dass er in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz / in Liechtenstein eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.
- 4 Die Höhe der jährlichen Altersrente wird aus dem vorhandenen Sparguthaben mit dem im jeweiligen Vorsorgeplan festgehaltenen Umwandlungssatz für das entsprechende vorzeitige oder ordentliche Pensionierungsalter berechnet. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Altersrente gemäss BVG.
- 5 Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine temporäre Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente gemäss Ziffer 21.4 ersetzt. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.
- 6 Die Umwandlungssätze werden von der Vorsorgekommission in Absprache mit der Veraltungskommission festgelegt.
- 7 Wird der Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt auf den 1. des Monats nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Pensionierung.
- 8 Stirbt der Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, gilt er für die Festsetzung der Todesfallleistungen als Rentenbezüger. Dabei wird ein Antrag auf Kapitalabfindung gemäss Ziffer 23 berücksichtigt, sofern er bereits vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bei der Sammeleinrichtung eingereicht wurde.
- 9 Auf Wunsch kann der Versicherte bei seiner Pensionierung einmalig die Anwartschaft auf die Ehepartner- oder Lebenspartnerrente auf 80% oder 100% erhöhen. Die Erhöhung der Anwartschaft führt zu einer Kürzung der Altersrente. Diese wird individuell nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Sammeleinrichtung im Zeitpunkt der Pensionierung festgelegt. Die Kürzung wird auch beibehalten, wenn der Ehepartner oder der Lebenspartner vor dem Altersrentner stirbt. Bei einer Scheidung erfolgt eine Anpassung der Rente nach den Vorgaben von Ziffer 40.

22

Teilpensionierung

- 1** Reduziert der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nach dem 58. Geburtstag sein bisheriges Arbeitspensum um mindestens 30%, kann er eine Teilpensionierung verlangen.
- 2** Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem reglementarischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen gemäss Ziffer 21, Ziffer 24 und Ziffer 25 fällig. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.
- 3** Der dem reduzierten Arbeitspensum entsprechende Teil des Sparguthabens wird gemäss Ziffer 17 weitergeführt.
- 4** Eine Teilpensionierung kann höchstens in 2 Schritten erfolgen, wobei das Arbeitspensum um mindestens 30% reduziert werden und während mindestens 1 Jahr unverändert bleiben muss. Das weiter bestehende Arbeitspensum darf keinesfalls weniger als 30% ausmachen. Es sind maximal 2 Kapitalbezüge möglich.
- 5** Verlangt der Versicherte die Teilpensionierung, kann er nicht von der Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Ziffer 9 Gebrauch machen.
- 6** Für die Anzeigefristen gelten die Bestimmungen von Ziffer 21.2 sinngemäss.
- 7** Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgrad- oder Lohnerhöhungen in der Sammeleinrichtung nicht mehr berücksichtigt.
- 8** Der Teil Sparguthaben eines Invalidenrentners kann nicht vor jenem ordentlichen Pensionierungsalter bezogen werden, das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, im Vorsorgeplan festgehalten war.

23

Kapitalabfindung

- 1** Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung sein Sparguthaben bis zu der in den Vorsorgeplänen vorgesehenen Höhe als Kapitalabfindung beziehen. Die Beschränkungen von Ziffer 16.5 gelten dabei sinngemäss. Versicherte, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Ziffer 6a freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.
- 2** Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens 3 Monate vor der Pensionierung bei der Sammeleinrichtung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.
- 3** Erfolgt eine vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist eine solche schriftliche Erklärung gegenüber der Sammeleinrichtung abgegeben wird.
- 4** Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Unverheiratete Versicherte haben den Zivilstand auf ihre Kosten amtlich bestätigen zu lassen.
- 5** Wird von der Kapitalbezugsmöglichkeit Gebrauch gemacht, bemessen sich die versicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente.
- 6** Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters, das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, im Vorsorgeplan festgehalten war, kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang gemäss Ziffer 23.1 bis 23.5 das Sparguthaben als Kapitalabfindung beziehen.

24

AHV-Ersatzrente

- 1 In den Vorsorgeplänen kann die Ausrichtung einer AHV-Ersatzrente vorgesehen werden. Höhe und Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach den darin festgehaltenen Regelungen. Für die Finanzierung gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 16.9.

25

Pensionierten-Kinderrente

- 1 Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Ziffer 31 hätten, so besteht frühestens ab dem Zeitpunkt der Pensionierung Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.
- 2 Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente und weitere Anspruchsvoraussetzungen sind in den Vorsorgeplänen festgehalten.

26

Invalidenrente

- 1** Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Sammeleinrichtung ab demselben Datum und in demselben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in einem Vorsorgewerk der Sammeleinrichtung versichert war.
- 2** Ein Invaliditätsgrad unter 40% ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einer Invalidität von mindestens 40% wird eine Viertelrente, bei einer Invalidität von mindestens 50% eine halbe Rente und bei einer Invalidität von mindestens 60% eine Dreiviertelrente gewährt. Ab einer Invalidität von mindestens 70% wird die volle Rente gewährt.
- 3** Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Sammeleinrichtung entsteht nach Ablauf der Wartefrist gemäss Ziffer 26.4. Ein Rentenanspruch besteht nicht, solange der Versicherte Taggelder der IV bezieht.
- 4** Als Wartefrist gilt die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, die ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zur Entstehung des Leistungsanspruchs vergehen muss. Sie ist im Vorsorgeplan festgehalten. Beträgt die Wartefrist 12 Monate und richtet die IV vor Ablauf der Wartefrist eine Rente aus, so werden die Leistungen ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Rente der IV gewährt. Beträgt die vereinbarte Wartefrist 24 Monate und sollten im Falle einer Invalidität infolge Krankheit die Lohnfortzahlungen oder Krankentaggeldleistungen nicht für die Dauer von 24 Monaten erbracht werden, so werden die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrente ab dem Tag gewährt, ab dem die Lohnfortzahlung oder Krankentaggeldleistung erlischt, frühestens aber ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Rente der IV.
- 5** Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder jenes ordentliche Pensionierungsalter erreicht, das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, im Vorsorgeplan festgehalten war. Mit Erreichen dieses ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente gemäss Ziffer 21.5 abgelöst.
- 6** Die Höhe der Invalidenrente ist in den Vorsorgeplänen festgelegt.

27

Invaliden-Kinderrente

- 1** Hat ein Invalidenrentner zum Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Invalidenrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Ziffer 31 hätten, so besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden oder Kinder, die erst danach adoptiert werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.
- 2** Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente ist in den Vorsorgeplänen geregelt. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Ziffer 26.2 entspricht.
- 3** Für Kinder, die nach Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente geboren werden, besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, sofern die Invalidenrente gemäss Vorsorgeplan kleiner ist als das Total der Invalidenrente gemäss BVG zuzüglich der Invaliden-Kinderrente gemäss BVG (= Anrechnungsprinzip).
- 4** In diesem Fall entspricht die Höhe der Invaliden-Kinderrente(n) demjenigen Betrag, den das Total der Invalidenrente gemäss BVG zuzüglich der Invaliden-Kinderrente(n) gemäss BVG die ausgerichtete reglementarische Invalidenrente übersteigt.
- 5** Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

28

Ehegattenrente

- 1** Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein hinterbliebener Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes
- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - älter als 45 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war, wobei Jahre in einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Ziffer 29 anzurechnen sind.

Die Vorsorgepläne können davon abweichende Bestimmungen enthalten.

- 2** Erfüllt der hinterbliebene Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Ziffer 32 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des 3-fachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
- 3** Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am 1. Tag desjenigen Monats, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Sammeleinrichtung entfällt. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens mit dem Tod des hinterbliebenen Ehegatten.
- 4** Heiratet der hinterbliebene Ehegatte erneut, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des 3-fachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
- 5** Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte bzw. der verstorbene Alters- bzw. Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der hinterbliebene Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 2% des vollen Rentenbetrags. Die Kürzung beträgt jedoch höchstens 50% des Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt. Abweichungen sind in den Vorsorgeplänen festgehalten.

- 6** Die Höhe der Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten ist in den Vorsorgeplänen geregelt.
- 7** Erfolgt die Eheschliessung nach der vollständigen Pensionierung des Versicherten oder nach dem ordentlichen Pensionierungsalter, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Sie entspricht in diesem Falle der Ehegattenrente gemäss BVG.
- 8** Personen, die mit der versicherten Person in eingetragener Partnerschaft leben, sind dem Ehegatten gleichgestellt. Sämtliche Bestimmungen in diesem Rahmenreglement, die für Ehegatten gelten, gelten sinngemäss auch für den Partner aus eingetragener Partnerschaft.

Lebenspartnerrente

- 1** In den Vorsorgeplänen ist geregelt, ob neben der Ehegattenrente auch eine Lebenspartnerrente versichert ist.

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente setzt eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft gemäss Ziffer 29.2 voraus. Keinen Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

- 2** Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so besteht eine anspruchsbegründete Lebenspartnerschaft, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. des Pensionierten die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Beide Lebenspartner waren unverheiratet.
- b. Beide Lebenspartner waren im Sinne von Art. 95 ZGB nicht miteinander verwandt.
- c. Die Lebenspartner haben mindestens ein gemeinsames Kind, das Anspruch auf eine Waisenrente der Sammeleinrichtung hat; oder der hinterbliebene Lebenspartner ist älter als 45 Jahre und hat beim Tod des Versicherten mit diesem mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- d. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft bei der Sammeleinrichtung hat zu Lebzeiten der beiden Partner zu erfolgen. Für die Anmeldung ist das Formular der Sammeleinrichtung zu verwenden, das von beiden Lebenspartnern zu unterzeichnen ist. Der Versicherte hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Sammeleinrichtung umgehend schriftlich zu melden. Die Geschäftsstelle bestätigt dem Versicherten den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

- 3** Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der effektiven Pensionierung des Versicherten die Voraussetzungen gemäss Ziffer 29.2 erfüllt waren.

- 4** Der hinterbliebene Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

- 5** Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Ziffer 29.2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Ziffer 29.2 für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, die sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergibt.

30

Rente für geschiedene Ehegatten

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der hinterbliebene geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.
- 2 Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere AHV und IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

31

Waisenrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder ab dem 1. des Monats nach dem Todestag Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 31.2 und 31.3 erfüllt sind. Als Kinder im Sinne des Reglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.
- 2 Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht oder stirbt.
- 3 Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstages, maximal aber bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 25. Geburtstag erreicht, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung im Sinne von Art. 49^{bis} und Art. 49^{ter} AHV befindet oder zu mindestens 70% invalid ist.
- 4 Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, oder Kinder, die erst danach adoptiert werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.
- 5 Die Höhe der Waisenrente beim Tod eines Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners ist in den Vorsorgeplänen geregelt. Bei Vollwaisen wird der Betrag verdoppelt.
- 6 Erfolgt die Anspruchsvoraussetzung auf eine Waisenrente erst nach der Pensionierung des Versicherten bzw. nach Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente, so wird die Höhe der Waisenrente auf die Höhe der Waisenrente gemäss BVG gekürzt.

32

Todesfallkapital

- 1** Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Ziffer 32.3 ein Todesfallkapital ausbezahlt. Ein zusätzliches Todesfallkapital kann versichert werden. Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist in den Vorsorgeplänen festgehalten.
- 2** Sofern zum Zeitpunkt des Todes noch keine Altersleistungen fällig sind, werden Einkaufssummen des Arbeitnehmers als Todesfallkapital ausbezahlt und nicht im Sparguthaben für die Leistungen gemäss Ziffer 32.8 berücksichtigt. Dabei werden nur Einkaufssummen berücksichtigt, die im Rahmen des zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Vorsorgeverhältnisses geleistet wurden.
- 3** Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der unten aufgeführten Reihenfolge:
 - a) der hinterbliebene Ehegatte;
 - b) die Kinder des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Sammeleinrichtung haben;
 - c) natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte oder der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner vor seinem Tod zu mehr als 50% aufgekommen ist, oder die Person, die mit dem Versicherten bzw. dem Alters- oder Invalidenrentner in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
 - d) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Ziffer 32.3a bis 32.3c:
 - a. die Kinder bzw. Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Sammeleinrichtung haben;
 - b. die Eltern;
 - c. die Geschwister.
- 4** Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Ziffer 32.3a und 32.3c werden die Kinder gemäss Ziffer 32.3b und 32.3d.a zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.
- 5** Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Ziffer 32.3c, wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der 1. oder 2. Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- 6** Die begünstigten Personen gemäss Ziffer 32.3 haben innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen; ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.
- 7** Die versicherte bzw. die rentenbeziehende Person kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Ziffer 32.3 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person gegenüber der Sammeleinrichtung vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.
- 8** Beim Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben auf dem Sparkonto sowie dem Frühpensionierungskonto, vermindert um allenfalls bereits ausgerichtete Leistungen gemäss Ziffer 28, 29, 30 und 31 sowie um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen des Vorsorgewerks ermittelt.

33

Voraussetzung Austrittsleistung

9 Beim Tod eines Altersrentners entspricht das Todesfallkapital 150 % der jährlichen Altersrente vermindert um die bereits bezogenen Leistungen und den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Sammeleinrichtung ermittelt.

10 Fehlen begünstigte Personen gemäss Ziffer 32.3 verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten des Vorsorgewerks.

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, scheidet der Versicherte aus der Sammeleinrichtung aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Die Sammeleinrichtung erstellt für den Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung.

34

Höhe der Austrittsleistung

- 1** Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungen ergibt:
 - a. Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG: Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto sowie dem Frühpensionierungskonto.
 - b. Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG: Diese setzt sich zusammen aus:
 - den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;
 - den vom Versicherten geleisteten Sparbeiträgen samt Zinsen;
 - einem Zuschlag auf den verzinnten Sparbeiträgen des Versicherten. Dieser Zuschlag beträgt im BVG-Alter 21 4% und erhöht sich jährlich um 4%. Er beträgt maximal 100%. Vorbehalten bleibt Ziffer 34.2.
 - c. Austrittsleistung gemäss Art. 18 FZG: Sie entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Sparguthaben.Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Sammeleinrichtung die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- 2** Für Sparbeiträge, die Versicherte bei unbezahlttem Urlaub oder bei der Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns anstelle des Arbeitgebers geleistet haben, wird kein Zuschlag nach Ziffer 34.1b berechnet.
- 3** Der Arbeitgeber kann Einkäufe für den Versicherten leisten. In diesem Fall wird beim Austritt des Versicherten aus der Sammeleinrichtung innerhalb von 10 Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Austrittsleistung abgezogen, und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zu 10 Jahren fehlende Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen.
- 4** Muss die Sammeleinrichtung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Sammeleinrichtung ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.
- 5** Im Falle einer Unterdeckung muss diese durch die Sammeleinrichtung bzw. die Vorsorgewerke selbst behoben werden, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Sammeleinrichtung und des Vorsorgewerks Rechnung tragen müssen.

35

Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des austretenden Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen.
- 2 Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal 2 verschiedene Einrichtungen und 1 einziges Freizügigkeitskonto bzw. 1 einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- 3 Der Versicherte hat der Sammeleinrichtung unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Ziffer 35.1 oder Ziffer 35.2 mitzuteilen.
- 4 Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins frühestens 6 Monate bzw. spätestens 24 Monate nach dem Austritt des Versicherten aus dem Vorsorgewerk an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- 5 Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a. der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - b. der Versicherte eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung weniger als 1 Jahresbeitrag (= Sparbeitrag) der versicherten Person entspricht.

Unterliegt die versicherte Person, welche die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG muss nach Ziffer 35.2 an eine Freizügigkeitseinrichtung in der

Schweiz nach Wahl des Versicherten überwiesen werden (vorbehältlich Ziffer 35.4).

- 6 Der Versicherte hat die Unterlagen einzureichen, die den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Sammeleinrichtung prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- 7 Für verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die unverheirateten Versicherten haben den Zivilstand auf ihre Kosten amtlich bestätigen zu lassen.

Koordination der Leistungen

- 1** Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften gemäss Ziffer 36.2 90% des mutmasslich entgangenen Einkommens bzw. 90% des Betrags, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.
- 2** Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Ziffer 36.1 gelten:
 - Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen); mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnlichen Leistungen von dritter Seite sowie von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen;
 - Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - Leistungen der Militärversicherung;
 - Leistungen einer Versicherung, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Sammeleinrichtung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
 - Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Sammeleinrichtung;
 - Leistungen eines haftpflichtigen Dritten, soweit als die Sammeleinrichtung nicht in die Forderungen gemäss Ziffer 36.13 eintritt; und
 - bei Invalidenrentnern auch ein allfälliges tatsächlich erzielter oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird) sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- 3** Die Altersleistungen, die gemäss Ziffer 21 die Invalidenleistungen ablösen, werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden. In diesem Fall sind zusätzlich zu den übrigen anrechenbaren Einkünften auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen anrechenbar, mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Assistenzbeiträgen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen von dritter Seiten sowie von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen.
- 4** Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Ziffer 36.2 und Ziffer 36.3 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.
- 5** Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- 6** Der für die Kürzung massgebende letzte bezogene Jahreslohn umfasst:
 - a) den unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld und/oder Unfallversicherung) nach AHV-Norm bestimmte feste Jahreslohn und
 - b) allfällige Kinderzulagen der letzten 12 Monate vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen.
- 7** Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten, des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Sammeleinrichtung gekürzt werden, werden alle Leistungen in demselben Verhältnis gekürzt.
- 8** Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Sammeleinrichtung in gleichwertige Renten umgerechnet.
- 9** Die Sammeleinrichtung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- 10** Die Sammeleinrichtung kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.

37

Sicherung der Leistungen und Vorsorgeleistungen

- 11 Die Sammeleinrichtung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Sammeleinrichtung nicht aus.
 - 12 Die Sammeleinrichtung kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und andere Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
 - 13 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Sammeleinrichtung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Sammeleinrichtung vom Versicherten bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Sammeleinrichtung ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Sammeleinrichtung berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.
- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Ziffer 40 und Ziffer 41.
 - 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, die dieser der Sammeleinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Sammeleinrichtung dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
 - 3 Untersteht die Sammeleinrichtung einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Sammeleinrichtung die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Sammeleinrichtung leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurück, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG.

38

Auszahlungs- bestimmungen

- 1 Die Renten werden in monatlichen, auf CHF 0.05 gerundeten Beträgen am Ende des Monats auf ein vom Rentenbezüger bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) am Wohnsitz des Rentenbezügers überwiesen.
- 2 Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- 3 Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung entspricht der Austrittsleistung gemäss Ziffer 34. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- 4 Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn die Sammeleinrichtung Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.
- 5 Schuldet die Sammeleinrichtung einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG. Altersleistungen in Kapitalform werden nach ihrer Fälligkeit nicht weiter verzinst.

39

Anpassung der laufenden Renten

- 1 Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet die Vorsorgekommission in Absprache mit der Verwaltungskommission jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung der Sammeleinrichtung erläutert.
- 2 Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen.

40

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 1 Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
- 2 Bei einer Scheidung eines Versicherten sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen; ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Sammeleinrichtung den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes mit.
- 3 Ausländische Scheidungsurteile sind durch ein Schweizerisches Scheidungsgericht als anerkennbar und vollstreckbar zu erklären sowie hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs, soweit dies notwendig ist, ergänzen zu lassen.
- 4 Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäußneten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.
- 5 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder ein als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduzieren sich die Austrittsleistungen entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum gesamten Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus:
 - a. dem Kapital des Frühpensionierungskontos;
 - b. dem Sparguthaben auf dem Sparkonto.
- 6 Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Sammeleinrichtung im Verhältnis, in dem er in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem Sparguthaben und dem Sparguthaben gemäss BVG (Schattenrechnung) gutgeschrieben. Die Gutschrift des Sparguthabens erfolgt in nachstehender Reihenfolge auf:
 - a. dem Sparguthaben auf dem Sparkonto;
 - b. dem Kapital des Frühpensionierungskontos.
- 7 Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparguthabens des Invalidenrentners gemäss Ziffer 40.6 und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleibt die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten im Beitragsprimat unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.

41

Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- 8** Wird infolge einer Ehescheidung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Ein allfälliger Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Sammeleinrichtung aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die Sammeleinrichtung mit dem berechtigten Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat der berechnigte Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Rente ausbezahlt. Die Sammeleinrichtung kann mit dem berechtigten Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Der berechnigte Ehegatte kann auch deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 9** Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Sammeleinrichtung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.
- 10** Der Versicherte kann sich bis zum Betrag der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.
- 1** Ein Versicherter kann bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter alle 5 Jahre einen Betrag zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen (mindestens CHF 20 000, für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht). Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Wurden in den letzten 3 Jahren freiwillige Einkäufe geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezo-gen werden. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig. Versicherte, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Ziffer 6a freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder für selbst genutztes Wohneigentum vorbeziehen noch verpfänden.
- 2** Alternativ kann ein Versicherter bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- 3** Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.
- 4** Der Versicherte darf bis zum 50. Geburtstag einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat er den 50. Geburtstag überschritten, darf er höchstens die Austrittsleistung in Anspruch nehmen, auf die er beim 50. Geburtstag Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs.
- 5** Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzungen, die mit einem solchen Bezug verbunden wären, verlangen. Die Geschäftsstelle macht den Versicherten auf die im Alter verminderte Altersrentenleistungen und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

- 6 Macht der Versicherte vom Vorbezug oder von der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei einem verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Unverheiratete Versicherte haben den Zivilstand auf ihre Kosten amtlich bestätigen zu lassen.
- 7 Wird die Liquidität eines Vorsorgewerks durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Sammeleinrichtung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Vorsorgekommission, in Absprache mit der Verwaltungskommission, legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. Solange eine Unterdeckung in einem Vorsorgewerk vorliegt, kann die Sammeleinrichtung für das Vorsorgewerk in Unterdeckung die Auszahlung eines Vorbezugs, der zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Sammeleinrichtung muss die Versicherten des entsprechenden Vorsorgewerks über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 8 Bei einem Vorbezug bzw. einer Rückzahlung werden die Guthaben der Versicherten in der Reihenfolge gemäss Ziffer 40.6 (bzw. umgekehrt) verwendet.
- 9 Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags muss mindestens CHF 10 000 betragen (dieser Mindestbetrag gilt nicht für die Rückzahlung der Finanzierung des Erwerbs von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen) und ist bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zulässig.
- 10 Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug vom Versicherten zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald der Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hat.

42

Massnahmen bei Unterdeckung

- 1 Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad des Vorsorgewerks gemäss Jahresrechnung unter 100% liegt. Die Massnahmen gemäss Ziffer 42.2 gelten jeweils für das Kalenderjahr, das der Feststellung der Unterdeckung folgt.
- 2 Die Vorsorgekommission regelt in Absprache mit der Verwaltungskommission und dem Experten für berufliche Vorsorge im Rahmen des Bundesrechts die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die nachfolgenden Grundsätze:
 - a. Die Massnahmen sind so zu treffen, dass sie aufgrund der für das Vorsorgewerk der Sammeleinrichtung massgebenden Modellannahmen und gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge die Unterdeckung innert 7 Jahren beheben.
 - b. Arbeitgeber und aktive Versicherte entrichten einen zusätzlichen Beitrag (Sanierungsbeitrag).
 - c. Während der Dauer der Unterdeckung entspricht die Verzinsung der Sparguthaben höchstens dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Sie kann unter den Mindestzinssatz gesenkt werden (Minderverzinsung).
 - d. Die Sanierungslast des Arbeitgebers (Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge) und die Sanierungslast der Versicherten (Summe von Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträgen und allfällige Minderverzinsungen) sollen gleichmässig verteilt sein.
- 3 Die Vorsorgekommission kann vorsehen, dass die den Versicherten angerechnete Sanierungslast, bestehend aus Minder- oder Mehrverzinsung sowie Sanierungsbeiträgen, erhöht bzw. vermindert wird, wenn die Verzinsung der Sparguthaben während der letzten 5 Jahre den modellmässigen Realzinssatz gesamt- haft über- bzw. unterschritten hat.
- 4 Die Arbeitgeber können zusätzlich Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel einer allfälligen ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
- 5 Die Sammeleinrichtung bzw. die Vorsorgekommission muss die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

43

Information des Versicherten

- 1** Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versicherungsausweis erstellt, der über die Höhe der vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto sowie dem Frühpensionierungskonto, der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Sammeleinrichtung Auskunft gibt.
- 2** Weicht der Versicherungsausweis vom Rahmenreglement oder dem Vorsorgeplan ab, sind letztere massgebend.
- 3** Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von reglementarischen Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentenbezüger eine schriftliche Bestätigung ihrer Leistungen.
- 4** Die Sammeleinrichtung informiert die Versicherten und Rentenbezüger jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Sammeleinrichtung. Auf Anfrage erteilt ihnen die Geschäftsstelle zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Sammeleinrichtung.
- 5** Den Versicherten und Rentenbezügern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich der Vorsorge- und Verwaltungskommission Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Sammeleinrichtung betreffen, zu unterbreiten.

44

Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

- 1** Der Versicherte hat der Sammeleinrichtung bei seinem Eintritt in ein Vorsorgewerk Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Sammeleinrichtung kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- 2** Der Versicherte bzw. der Rentenbezüger sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Sammeleinrichtung über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind der Sammeleinrichtungsverwaltung innerhalb von 4 Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 3** Die Sammeleinrichtung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Sammeleinrichtung aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann die Sammeleinrichtung die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- 4** Rentenbezüger haben auf Verlangen der Sammeleinrichtung einen Lebensnachweis zu erbringen. Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn jedes Schuljahres bzw. halbjährlich zu Beginn jedes Studienseesters zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- 5** Die Sammeleinrichtung fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.
- 6** Die Versicherten und Rentenbezüger (bzw. deren Angehörige) haben der Sammeleinrichtung spätestens innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, die Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:
 - die Änderung des Invaliditätsgrades sowie die mindestens 10% betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern;
 - den Tod von Rentenbezügern;
 - die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag;
 - Adress- und Zivilstandsänderungen von Versicherten und Rentnern.

45

Übergangsbestimmungen

- 1 Für die bis und mit 1. Januar 2021 entstandenen Rentenansprüche bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleiben die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen, die sich nach dem aktuell gültigen Rahmenreglement richten. Für die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen einer aktiven oder rentenbeziehenden Person sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.

46

Anwendung und Änderung des Rahmenreglements

- 1 Das Rahmenreglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, des Pensionskassenreglements und des Zwecks von der Verwaltungskommission geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentenbezüger werden in jedem Fall gewahrt.
- 2 Künftige Änderungen im Rahmenreglement sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 3 Wird das Rahmenreglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.
- 4 Die Vorsorgekommission kann die Vorsorgepläne im Rahmen des Rahmenreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Verwaltungskommission, der Bestimmungen des Pensionskassenreglements der Stadt St.Gallen und des Gesetzes jederzeit – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte – ändern, ergänzen oder aufheben.
- 5 Änderungen der Vorsorgepläne aufgrund neuer Bestimmungen des Rahmenreglements müssen von der zuständigen Vorsorgekommission genehmigt werden.

47

Rechtspflege

Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Rahmenreglements oder über Fragen, die durch dieses Rahmenreglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerischen Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

48

Inkrafttreten

Dieses Rahmenreglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Version des Vorsorgereglements.

Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EU	Europäische Union
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FMA	Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung

Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen

Rathaus | 9001 St.Gallen | Tel. 071 224 64 25
vorsorge@pk.stadt.sg.ch | www.pk.stadt.sg.ch



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St.Gallen